Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/341

Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über das Verbot der Errichtung oder Veränderung von Verwaltungs-, Büro- und Repräsentationsgebäuden

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Unzulässig ist die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, für die eine bauaufsichtliche Genehmigung, Zustimmung oder die bauaufsichtliche Genehmigung oder Zustimmung ersetzende gewerberechtliche Genehmigung vorgeschrieben ist, wenn Gegenstand der Errichtung oder Änderung ist

a) ein Büro- oder Verwaltungsgebäude,

b) ein Gebäude, das ausschließlich der Repräsentation dient,

c) ein Gebäude, das für Ausstellungen, Versammlungen oder für Zwecke der Unterhaltung bestimmt ist.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht, wenn die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes begonnen war.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bauliche Anlagen der in § 1 Abs. 1 Buchstaben a, b, oder c bezeichneten Art errichtet oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nicht im Land Berlin.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft; es tritt am 31. Dezember 1962 außer Kraft.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Geltungsdauer des Gesetzes einmalig um höchstens ein Jahr zu verlängern.

Bonn, den 6. April 1962

Dr. Mende und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51